

**Parlamentarische Initiative** von Bruno Zuppiger (SVP, Hinwil) und Mitunterzeichnende  
betreffend Beseitigung der steuerlichen Doppelbelastung von Dividendenausschüttungen-

---

**Begehren:**

In das geplante neue Steuergesetz des Kantons Zürich sei an geeigneter Stelle (z.B. als Ergänzung von § 68 des Vorentwurfs zum Steuergesetz der Finanzdirektion vom 3. November 1992) folgende Bestimmung einzufügen:

Der geschuldete Steuerbetrag wird im Verhältnis der ausgeschütteten Dividenden zum erzielten Gewinn herabgesetzt; die Gesellschaft oder Genossenschaft hat einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Bruno Zuppiger

Rene Berset  
Walter Bosshard  
Theo Leuthold**Begründung:****1. Ausgangslage**

Die wirtschaftliche Doppelbelastung des Gewinnes von in der Form juristischer Personen organisierten Unternehmen (im folgenden Gesellschaften) wird in der Steuerrechtslehre seit langem kritisiert. Die Schweiz hat diesbezüglich den Anschluss an eine moderne Steuergesetzgebung bis zum heutigen Tage nicht vollzogen. Die Bestrebungen, den Anschluss an Europa herzustellen, erfordern eine Überprüfung gerade dieser Frage.

**2. Steuerbelastung auf Ausschüttungen**

Die maximale Steuerbelastung des Gewinnes einer Gesellschaft gemäss Steuergesetzen *vor Steuern* ergibt sich aufgrund nachfolgender Aufstellung:

Direkte Bundessteuer	9,8%
Kantonssteuern <sup>1)</sup> (12% x 108%)	12,9*0
<u>Gemeindesteuern <sup>2)</sup> (12% x 141%)</u>	<u>17.0%</u>
Total	39*7%

Die maximale Steuerbelastung auf einer Dividende lässt sich wie folgt berechnen:

Direkte Bundessteuer	11,5%
Kantonssteuern <sup>3)</sup> (13% x 108%)	14,0%
<u>Gemeindesteuern <sup>4)</sup> (13% x 141%)</u>	<u>18.3%</u>
Total	43,8%

---

1) aktueller Steuerfuss des Kantons Zürich

2) aktueller Steuerfuss der Stadt Zürich für juristische Personen

3) aktueller Steuerfuss des Kantons Zürich

4) aktueller Steuerfuss der Stadt Zürich (reformierte Kirchensteuer)

Soll ein Gewinn von Fr. 100.-- zur Ausschüttung gelangen, so verbleiben nach Abzug der Gesellschafts- und der persönlichen Steuern des Gesellschafters Fr. 33.80. Es wird nun niemand behaupten, es sei besonders attraktiv, von einem erarbeiteten Gewinn von Fr. 100.- Fr. 66.20 (d.h. rund zwei Drittel) an den Fiskus abzuliefern. Eine solche Belastung wirkt sich negativ auf das Wirtschaftsgeschehen aus. Zudem ist an die exponentialen Folgen von - im gegenwärtigen Zeitpunkt wahrscheinlichen - Steuerfusserhöhungen zu denken.

Der Unternehmensform der Aktiengesellschaft kommt im Bereich kleiner, mittlerer wie grosser Gesellschaften überragende Bedeutung zu. Das geltende Steuergesetz ermöglicht zwar tiefere Steuerbelastungen, wenn die Gesellschaft über viel steuerbares Kapital verfügt, d.h. wenn der Reingewinn nicht 4% Rendite übersteigt. Abgesehen davon, dass steuerbares Kapital ebenfalls zu entsprechenden Kapitalsteuern führt, ist die Anlage von entsprechendem Kapital und Reserven den wenigsten Gesellschaften möglich. Es sind daher geeignetere Rahmenbedingungen zu schaffen.

### 3. **Steuerharmonisierung**

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern (StHG) enthält keine Vorschriften zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage gelangte der Bundesrat - gestützt auf den Bericht der Expertenkommission - zum Schluss, dass das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung als 'tarifarisches Frage' dem Bundesgesetzgeber verfassungsrechtlich (Art. 42 quinquies BV) entzogen und es Sache der Kantone sei, entsprechende Massnahmen zu treffen (Bundesblatt Nr. 33 Bd III vom 23. August 1983, S. 56).

### 4. **Führungsrolle des Kantons Zürich**

Nachdem der Kanton Zürich als erster Stand einen Entwurf zu einem dem StHG entsprechenden Steuergesetz vorgelegt hat und der Kanton Zürich als wirtschaftlich stärkster Kanton auch eines Steuergesetzes bedarf, welches auf die Interessen der Wirtschaft und des Gewerbes angemessen Rücksicht nimmt, ist es am zürcherischen Gesetzgeber, in der Frage der wirtschaftlichen Doppelbelastung endlich einen Durchbruch zu schaffen. Es ist davon auszugehen, dass einer entsprechenden Bestimmung auch Impulsfunktion für die ganze Schweiz zukommt. Zudem ist intern ein (notwendiger) Schritt Richtung Europa gemacht worden.

### 5. **Finanzpolitisches Umfeld**

Dieser Vorstoss erfolgt zu einer Zeit wirtschaftlicher Rezession und leerer Staatskassen. Wirtschaft und Gewerbe können jedoch nur in einem attraktiven Steuerklima florieren. Werden günstige Rahmenbedingungen für Ausschüttungen geschaffen, so entfällt zwar im entsprechenden Umfang die Gewinnsteuer, zugleich aber werden Höhepunkte Einkommenssteuern ausgelöst. Sanierungsbestrebungen müssen zudem auf anderer Ebene erfolgen; es macht keinen Sinn problematische Besteuerungsstrukturen beizubehalten.